

meinsamkeit des materiellen Rechts zur Folge haben. Es ist weiter in Artikel 4 der Reichsverfassung das Obligationenrecht zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung gemacht worden; wenn dieses eingeführt wird, müssen wir ein großes Stück, die bei Weitem wichtigste Partie unseres bürgerlichen Gesetzbuchs als werthlos, als nicht mehr gültig aufgeben. Wir reißen damit aus dem Organismus, welchen das Privatrecht bildet, das wesentlichste Glied heraus, und es wird nicht zu vermeiden sein, daß eine Menge von Uebersührungsgesetzen geschaffen werden muß, die bestimmen, Paragraph so und soviel des Pfandrechts, des Vormundschaftsrechts, des Erbrechts haben keine Gültigkeit mehr. Ob das ein beneidenswerther Zustand ist, das muß ich bezweifeln. Mindestens habe ich die Ansicht, daß, so lange nicht ein gemeinsames Privatrecht hergestellt wird, sich die hohe Staatsregierung gegenüber der Einführung eines Obligationenrechts mehr abwartend, ja abwehrend verhalten möge. Wenn nicht ein gemeinschaftliches Privatrecht geschaffen werden kann, so sehe ich von der Forderung eines gemeinsamen Obligationenrechts lieber ab; denn es wird damit die Basis unseres Rechtslebens geschädigt. Ich würde nur aus diesen Gründen für das Deputationsgutachten stimmen, glaube aber, daß es nicht so schwierig sein wird, eine gemeinsame Gesetzgebung herzustellen. Die bei Weitem schwierigste Partie wird allerdings das Erbrecht sein; aber ich erinnere daran, daß wir bis zum Jahre 1829 in unserem engeren Vaterlande eine Menge von Localerbrechten hatten; die Städte Zittau und Bautzen hatten ihre besonderen Localerbrechte, welche durch die Einführung des Allodialerbsfolgegesetzes vom Jahre 1829 ohne Schwierigkeit beseitigt wurden. Was bei uns möglich gewesen ist, kann auch anderwärts geschehen, und nachdem die Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse viel größer geworden ist, nachdem durch die Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbeordnung die Bedingungen, unter welchen Jemand Rechtsgeschäfte abschließen kann, allgemeiner und gleichartiger geworden sind, kann es meines Erachtens nicht mehr aufgehalten werden, auch die Rechtsgeschäfte, die geschlossen werden, unter gleiche Gesichtspunkte und Rechtsnormen zu stellen.

Graf von Hohenthal: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident, nur zu einer ganz kurzen Bemerkung! — Ich glaube, ganz bestimmt gesagt zu haben, daß die Regierung berechtigt ist, Kompetenzerweiterungen im Bunde anzuregen oder denselben zuzustimmen, wenn sie entweder vorher bereits die Zustimmung des Landtags eingeholt hat oder, was in den meisten Fällen stattfinden wird, die moralische Ueberzeugung hat, daß diese Zustimmung ihr nachträglich nicht fehlen wird. Ich fasse die ministerielle Verantwortlichkeit ganz wie Herr von Kostitz auf und ich glaube auch, daß die Anschauung des Herrn Ministers des Auswärtigen damit übereinstimmt.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: Wenn ich gleich im Allgemeinen zur Motivirung meiner Abstimmung mich auf Das beziehen könnte, was der Geh. Finanzrath von Kostitz so vortrefflich gesagt hat, so will ich doch noch eine kleine Erwiderung darauf geben, was wir von dem Herrn Abg. Deumer soeben gehört haben. Das Obligationenrecht greift allerdings in sehr viele und fast in alle anderen Rechtsfächer ein; allein es ist bei dem Obligationenrechte davon auszugehen, daß es auf wenige Sätze sich reduciren läßt durch logische Abstractionen, die von besonderer Volkseigenthümlichkeit und dergleichen bei Weitem nicht so abhängig sind, wie andere, z. B. agrarische Rechte, Familienrecht, Erbrecht. Es handelt sich im gegenwärtigen Augenblicke nicht darum, ob wir ein vor uns liegendes Civilgesetzbuch des deutschen Reichs annehmen sollen, sondern um die Frage, ob wir von unserem guten Rechte absehen und uns der Ungewißheit hingeben sollen, irgend ein anderes Recht zu bekommen, das möglicherweise besser werden kann, als unseres; aber wofür jede Gewißheit abgeht. Wir geben einen wesentlichen Theil unserer Gesetzgebung auf, ohne dafür aus einem allgemeinen deutschen Gesetze einen so wesentlichen Vortheil erlangen zu können. Wenn derselbe Contract, nämlich dem Namen nach derselbe Contract, zwischen verschiedenen Personen abgeschlossen wird, so müssen alle recurriren auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen, also eine Pacht, Miethe, ein Kauf. Gleichwohl werde ich nie sagen können: weil die Pacht zwischen A. und B. so lautet, muß sie zwischen B. und C. auch so lauten; ich muß mich allezeit um die Einzelheiten bekümmern; die Gesetze geben bloß die Präsumtionen für die Formen, unter denen Rechtsverhältnisse geschlossen, und über die Folgen, die davon abhängig gemacht werden sollen; der einzelne Vertrag zwischen den Parteien modificirt das. Wenn ich also nöthig habe und keine Unbequemlichkeit darin finde, mich bei dem einzelnen Vertrage um die speciellen Willensrichtungen zu kümmern, so glaube ich, ist das Unglück auch nicht so groß, wenn ich bei dem Verkehre mit Einem, der einem anderen deutschen Staate angehört, fragen muß: was hat sich denn der unter der Rechtsform gedacht? Das Bedürfniß für allgemeinen Verkehr halte ich also nicht für ein so wesentliches, daß man ein so bedeutendes Recht, wie das Recht der Civilproceßordnung, so ohne Weiteres wegwerfen soll.

Staatsminister von Friesen: Die bisherige Debatte, meine hochgeehrten Herren, giebt mir im Ganzen nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Vorerst will ich die Stellung der Regierung zu den beiden ersten Anträgen constatiren, von denen heute mehrfach hier die Rede gewesen ist. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß sich die Staatsregierung gegen den ursprünglichen Antrag der zweiten Deputation der Zweiten Kammer, der darauf hinausging, dem sogenannten Basker'schen Antrage zuzustimmen, entschieden